

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-8617

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
52.842/3-IV-1/86	Dr. Grüner	2152	2. Dez. 1986

Betreff

Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr,
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 75 GE/9 86
Datum: 4. DEZ. 1986
Verteilt 4. 12. 1986 Rosner
S. Kleinigkrafer

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesge-
setzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförde-
rung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß das "Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)" zur unmittelbaren Anwendung nicht geeignet ist und daher unbedingt Durchführungsbestimmungen erlassen werden müssen.

Der im Art. 13 des "ASOR" aufgenommene Erfüllungsvorbehalt gebietet also eine "spezielle Transformation". Die NÖ Landesregierung vertritt nun die Ansicht, daß die Eingliederung der Staatsvertragsregelungen in die innerstaatliche Rechtsordnung im vorliegenden Fall nicht unbedingt durch Erlassung eines eigenen Gesetzes erfolgen müßte. Inhalt des "ASOR" ist ja eine Liberalisierung des zwischenstaatlichen Gelegenheitsverkehrs. Es müssen also innerstaatlich Regelungen geschaffen werden, die auf dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes") beruhen. Es läge also nahe, jene Bestimmungen, die transformiert werden müssen, in das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz einzugliedern, dessen § 9a sich im

- 2 -

übrigen auf zwischenstaatliche Vereinbarungen bezieht. Die NÖ Landesregierung übersieht dabei nicht, daß die teilweise wörtliche Übernahme von Bestimmungen des "ASOR" in ein eigenes Bundesgesetz eine Mitteilung an das Sekretariat der europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) im Sinn des Art. 13 Abs. 2 des "ASOR" erleichtert, doch sollten Regelungen geschaffen werden, die den mit der Vollziehung befaßten Behörden die Anwendung erleichtern (es sollte zumindest der Konnex zu den Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes hergestellt werden).

2. Zu § 2:

Abgesehen von der schlecht fasslichen Negativdefinition im Abs. 1 sollte der Abs. 2 an dieser Stelle nicht eingefügt werden. Der Abschnitt 1 handelt nur vom Anwendungsbereich und von den Begriffsbestimmungen. Es ist auch nicht ganz klar, wieso im Abs. 2 auf die zuständigen Behörden der "betroffenden Vertragspartei" hingewiesen wird. Die Bestimmungen des Entwurfes dürfen sich ja nur an innerstaatliche Behörden und die Rechtsunterworfenen richten. Es fehlen überdies Kriterien dafür, nach welchen Gesichtspunkten die "zuständige Behörde" Ausnahmen vom Verbot, Fahrgäste aufzunehmen, gestatten darf. Der Begriff "mit einer gewissen Häufigkeit" ist einer gesetzmäßigen Vollziehung nicht zugänglich.

3. Zu § 4:

Die Bestimmung im Abs. 1 dürfte unnötig sein, da die Befreiung von einer Beförderungsgenehmigung von den Durchführungsbestimmungen der übrigen Vertragsparteien abhängt und daher innerstaatlich nicht geregelt werden darf.

4. Zu § 5:

Obwohl der § 13 Zuständigkeitsbestimmungen enthält, wird das "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" im Abs. 1 eigens angeführt (im Hinblick auf die fehlende Behördenqualität sollte anstelle des Wortes Bundesministerium das Wort

- 3 -

Bundesminister verwendet werden). Daß sich der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bei der Vollziehung des geplanten Gesetzes der "örtlich zuständigen Organe der mittelbaren Bundesverwaltung" bedient, dürfte im Hinblick auf Art. 102 Abs. 2 B-VG selbstverständlich sein. Bei der "Beauftragung" der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. derer Gliederungen stellt sich die Frage, ob diesen dann Behördenqualität zukommt; dies im Hinblick auf die vorgesehene Bestimmung im Abs. 2, in der von den "eigens eingesetzten Beauftragten der Kammern" als "Kontrollberechtigte" die Rede ist. Hier bringt auch der Abs. 4 keine Klarstellung, da er von der Aufsicht der "zuständigen Behörden" spricht; die zuständige Behörde wäre hier gemäß § 13 Abs. 1 aber der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Wird nun im letzten Satz die Mehrzahl verwendet, so kann es sich aber nicht mehr um den Bundesminister handeln.

5. Zu § 7:

Das Zitat im Abs. 2 (§ 4 Abs. 2) müßte richtiggestellt werden.

6. Zu § 8:

Nach Abs. 2 sollen die Bezirksverwaltungsbehörden die Fortsetzung der Fahrt untersagen können. Da diese Untersagung wohl nur mit Bescheid verfügt werden wird dürfen, werden sich wohl Probleme bei der Begründung ergeben, wenn die aufschiebende Wirkung einer Berufung aberkannt werden soll. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung ist aber im Hinblick auf eine sinnvolle Vollziehung des Gesetzes unbedingt notwendig.

Die Bestimmung des Abs. 2 läßt sich mit der Bestimmung des Abs. 3 überhaupt nicht harmonisieren; es dürfte sich dabei im übrigen um eine kraftfahrrechtliche Bestimmung handeln.

- 4 -

Abs. 4 soll den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen ermächtigen. Dafür werden drei Kriterien normiert:

- o Die Vereinbarung muß im Interesse guter zwischenstaatlicher Beziehungen gelegen sein
- o ein Mißbrauch darf nicht befürchtet werden und
- o es muß Gegenseitigkeit gegeben sein.

Fraglich ist, ob diese Kriterien dem Art. 18 B-VG entsprechen. Fehlt eine ausreichende Determinierung, so dürfte diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zu Art. 50 B-VG stehen, weil ein abgeschlossenes Verwaltungsübereinkommen dann gesetzesändernden (-ergänzenden) Charakter hätte.

7. Zu § 9:

Die vorgesehene Bestimmung wird zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, zumal die vollziehenden Behörden immer feststellen müssen, welche anderen Abkommen es gibt und ob diese Abkommen eine "liberalere Behandlung" vorsehen. Die Wendung "nach dem Übereinkommen" ist mißverständlich und sollte entfallen.

8. Zu § 11:

Die in dieser Bestimmung und auch in weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes verwendeten Begriffe "Kontrollberechtigter", "Kontrollbeamter" und "Kontrollorgan" sollten vereinheitlicht werden.

9. Zu § 12:

Im Abs. 1 wird auf das Gebiet der Republik Österreich verwiesen. Im Hinblick auf den örtlichen Wirkungsbereich der innerstaatlichen Behörden ist dies überflüssig. Ein gleiches gilt für den Abs. 2.

- 5 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-8617

1. an das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

